



Die Bezahlung von Übungsleitern (Trainern) – verstärkt im Visier der Sozialversicherungsprüfer

Rainer Müller, Steuerberater

Die Zunahme von Sozialversicherungsprüfungen (durch die Deutsche Rentenversicherung Bund) in Vereinen mit teilweise hohen Nachforderungen hat die Bezahlung von Übungsleitern zu einem brisanten Thema werden lassen. Zahlt der gemeinnützige Verein dem nebenberuflich tätigen Übungsleiter mehr als den Freibetrag von € 1.848 im Jahr (€ 154 im Monat), stellen sich steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragen:

Problem der Stauseinstufung – stets eine Einzelfallentscheidung

Entscheidend für den Verein ist die Frage der Einstufung. Ist der Übungsleiter Angestellter des Vereins oder freier Mitarbeiter? Ein Urteil des Bundessozialgerichts aus 2001 grenzt den Spielraum ein. Sozialversicherungsprüfer gehen bei Mannschaftssportarten regelmäßig von angestellten Übungsleitern aus. Liegt im Einzelfall jedoch kein Arbeitsverhältnis vor, muss sich der Übungsleiter um die Steuern und Sozialabgaben selbst kümmern.

Liegt ein Arbeitsverhältnis vor

Der Verein ist Arbeitgeber und muss prüfen, ob der Übungsleiter im jeweiligen Jahr bereits bei einem anderen Verein tätig wurde und dort der Freibetrag (teilweise) bereits verbraucht wurde. Eine Erklärung des Trainers hierüber sollte den Lohnunterlagen beigefügt werden.

Mini-Job-Basis (€ 400 – Basis)

Übersteigt die Vergütung den Freibetrag von monatlich € 154 liegt aber nicht über € 554, hat der Verein monatlich pauschale Abgaben für Rentenversicherung (12% bzw. ab Juli 2006 15%), Krankenversicherung (11 % bzw. 13%) und pauschale Steuern (2%) an die Bundesknappschaft abzuführen (also 25% bzw. 30% von z.B. € 400 = € 100 bzw. €120) und den Übungsleiter

entsprechend anzumelden. Den Übungsleiter treffen keine Abgaben.

Auf Lohnsteuerkarte

Liegt die Vergütung über € 554 ist eine Lohnsteuerkarte vorzulegen. Die Lohnsteuer ist nach der Lohnsteuertabelle und die Sozialabgaben sind nach den allgemeinen Sätzen (ggf. Gleitzone-Regelung) vom Verein im Rahmen der Lohnabrechnung ans Finanzamt bzw. die Krankenkasse abzuführen. Ein Überschreiten der Mini-Job-Grenze sollte aufgrund der hohen Abgabenbelastung für den Übungsleiter vermieden werden. Sehr oft müsste ein Übungsleiter mit der Lohnsteuerklasse VI (zweite Lohnsteuerkarte) abgerechnet werden, weil er bei seiner Hauptarbeitsstelle bereits eine Lohnsteuerkarte abgegeben hat. Nur in den Fällen, in denen sich der Trainer in keinem weiteren Beschäftigungsverhältnis (z. B. Selbständiger) befindet, kann sich der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von € 920 auswirken und die Steuerlast etwas verringern.

Tipps und Hinweise – kompakt :

- in Zweifelsfällen Statusanfrage durchführen bzw. Statusentscheidung einholen
- schriftlichen Vertrag mit dem Übungsleiter abschließen und die Erklärung zur Inanspruchnahme des Freibetrags aufbewahren
- auch bei nicht ganzjähriger Tätigkeit steht der Freibetrag von € 1.848 ungekürzt zur Verfügung
- nachgewiesene Reisekosten (z. B. Fahrtkosten) können dem Übungsleiter zusätzlich steuer- und abgabenfrei ersetzt werden.
- für Fahrten zum Training oder Heimspiel können dem beschäftigten Trainer derzeit 0,30 € je Entfernungskilometer sozialabgabenfrei gezahlt werden, wenn der Verein die pauschale Lohnsteuer von 15% hierfür trägt
- wenn die Zuschüsse des Landratsamtes (ab 1.1.2006 Vereinspauschale, siehe MZ-Beitrag vom 6.1.2006) an den angestellten Übungsleiter weitergereicht werden oder der Trainer Zahlungen von Dritter Seite (Sponsoren) erhält, ist dies wie Arbeitslohn mit einzurechnen

93051 Regensburg
Merianweg 3a
Tel.: 09 41 / 20 86 45 - 0
Fax: 09 41 / 20 86 45 - 20

93309 Kelheim
Ludwigstraße 4
Tel.: 0 94 41 / 29 70 - 0
Fax: 0 94 41 / 29 70 - 20

85053 Ingolstadt
Manchinger Straße 132
Tel.: 08 41 / 96 508 - 14
Fax: 08 41 / 96 508 - 11

94315 Straubing
Stadtgraben 29
Tel.: 0 94 21 / 83 81 - 0
Fax: 0 94 21 / 83 81 - 22

93339 Riedenburg
Marktplatz 8a
Tel.: 0 94 42 / 91 95 - 0
Fax: 0 94 42 / 91 95 - 20

e-mail: info@reuthlinger.de